

Lohnrundschriften vom Dezember 2022

▪ Inflationsprämie

Die Inflationsprämie kann ab November 2022 freiwillig vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Die Inflationsprämie muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum sind Zahlungen von Arbeitgebern bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Auch Minijobber, Auszubildende und Werkstudenten sind reguläre Arbeitnehmer und dürfen die Inflationsprämie erhalten. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt werden sollte. Staffelungen sind jedoch möglich.

▪ Midijob Grenze 2023

Ab 01.10.2022 wurde die Midijob Grenze von 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben.

Ab 01.01.2023 wird die Midijob Grenze auf 2.000 EUR angehoben. Bei diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

▪ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2023

In 2022 wurde ein elektronisches Meldeverfahren als Ersatz für die gelbe/rosa Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Ab 2023 ist dieses Verfahren verpflichtend. Die Arztpraxen und Krankenhäuser übermitteln die eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber/Steuerberater sind verpflichtet die AU-Daten von der Krankenkasse abzurufen.

Das bedeutet für Sie: Der Arbeitnehmer meldet sich bei Ihnen krank. Bitte melden Sie uns die genannten Ausfallzeiten (ohne AU/ ab... mit AU). Dann können wir für Sie als Service die Daten von der Krankenkasse elektronisch abrufen und abgleichen. Wie gewohnt erstellen wir dann die Erstattungsanträge.

Für Privatversicherte und Kind-krank-Scheine bleibt alles wie bisher.

▪ Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen

Wenn Mitarbeiter während des Jahres 2022 Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld erhalten haben, sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Wird die Steuererklärung ohne steuerliche Beratung erstellt, so muss diese bis zum 02.10.2023 eingereicht werden.

▪ Weihnachtsfeier / Gruppenunfallversicherung – pauschale Versteuerung

Betriebsfeiern oder Gruppenunfallversicherungen aus 2022 können bis zum 28. Februar 2023 noch beitragsfrei pauschal versteuert werden. Erfolgt eine zulässige Pauschalversteuerung erst nach der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung, ist dieser Bezug in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Leiten Sie uns die entsprechenden Belege bitte zeitnah weiter.

▪ BG - Unternehmensnummer

In den letzten Wochen haben Sie ein Schreiben von der Berufsgenossenschaft erhalten, in dem Ihnen die neue Unternehmensnummer mitgeteilt wurde. Gerne leiten Sie dieses Schreiben an uns weiter, damit wir die Daten im System abgleichen können.

- **Beitragsänderungen für 2023**

Zum Jahreswechsel werden häufig Beiträge in den privaten Krankenversicherungen und in der betrieblichen Altersversorgung angepasst. Bitte senden Sie uns die entsprechenden Meldungen von Ihren Mitarbeitern weiter, um Rückrechnungen zu vermeiden.

- **Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023**

Der Monatswert beträgt für **Verpflegung 288,00 Euro** und für **Unterkunft und Miete 265,00 Euro**. Damit gelten für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 2,00 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro.

- **In eigener Sache: Neue Software im Rahmen der Lohnabrechnung bei HCSM**

In 2023 planen wir eine neue Software im Rahmen der Lohnabrechnung bei HCSM einzuführen. Die ersten Umstellungen werden bereits zum 01.01.2023 durchgeführt. Die Software wird die digitale Zusammenarbeit im Lohnabrechnungsprozess verbessern.

Wir werden Sie individuell über Ihren persönlichen Umstellungszeitpunkt informieren und mit Ihnen Änderungen im Prozess abstimmen.